



Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig extra
Postgebühren.
Einzelheftepreis 10 Pf. für
die 40-jährige Zeit.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 224

Langenschwalbach, Mittwoch, 26 September 1917

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Kohlenhandel.

Händler müssen nach der Verordnung vom 8. Mai 1917 — Kreisblatt Nr. 109 — jede Einfuhr von Kohlen innerhalb 24 Stunden mir anzeigen. Die Kohlen dürfen nur nach meiner Verordnung ausgegeben werden. Ich schließe jeden Händler, der hiergegen verstößt, von weiterem Kohlenbezug aus.

Langenschwalbach, den 25. September 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Fleischversorgung.

Die Herrn Bürgermeister von Adolfsdorf, Beuerbach, Born, Dörfel-Geroldstein, Gestrich, Huppert, Kesselbach, Mappes-heim, Nauroth, Niddermelling, Oberauroff, Oberglabach, Oberlibbach, Rodenhäuser und Wallrabenstein

erhalten die telefonische Erleichterung meiner Rundversügung vom 10. d. Mts. A. Z. XII 4 b bis Donnerstag früh. Fern- und Langenschwalbach Nr. 81 Kreis-Fleisch- und Fettstelle.

Langenschwalbach, den 25. September 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Warenumsatzstempel.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um Verzeichnis der in der Gemeinde vorhandenen Personen für das Jahr 1917 den Warenumsatzstempel unterliegenden Personen aufzustellen.

1. Es kommen in Betracht:

1. Die Gewerbetreibenden im stehenden Handel,
2. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
3. die Betriebe der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie des Bergwerks,
4. die Gewerbetreibenden im Umherziehen und im Wanderlagerbetriebe,

2. Die Zahlungen für Warenlieferungen mehr als 3000 M. betragen.

Steuerpflichtig sind auch die Einnahmen aus dem Umsatz von Nahrungs- und Genussmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Pensionen und Kurhäusern, sowie in Gasthäusern und Konditoreien. Einnahmen von Mieten sind steuerpflichtig.

Steuerpflichtig sind weiter die Gemeinden als solche für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

3. Befreit von der Steuer sind:

- a. Lieferung von Gold in Barren,
- b. Lieferung von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollinlandes sowie von ausländischen zollfreien Waren nach unserer Bestimmung des Bundesrats,
- c. Lieferung im Inland bezogener Waren in das Ausland,
- d. Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

3. Das Verzeichnis hat folgende Spalten zu enthalten:
 - a. Laufende Nummer,
 - b. Namen und Vornamen des Steuerpflichtigen,
 - c. Wohnort,
 - d. Art des Gewerbetriebs,
 - e. Höhe der Einnahmen (M.),
 - f. Bemerkungen.

4. Bis zum 25. Oktober d. J. muß ich im Besitze des Verzeichnisses sein. Fehlanzeige ist erforderlich.

Langenschwalbach, den 21. September 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nr. 118. 17. S. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Korkholz, Korkabfällen und
den daraus hergestellten Halb-
und Fertigerzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa vom 1. 3. 17.)
(Fortsetzung und Schluß.)

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur nach unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Kork (Korken, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Betrieben im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Kork- und Kronenkorkeverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkpunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Außergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von See- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. D. 2/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. Sept. 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. Sept. 1917 ausgestellt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c aus Natur- und Kunstkork) ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge“ zurückbleiben, derge-
stalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungekürzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge	Höchststärke	Ausnahmelänge
Sektorkork	mm	mm	mm
a) für ganze Flaschen	40	29	45
b) für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkork	25	24	35
Branntwein- u. Bierkork	20	unbeschränkt	30
Medizinkork	20	"	unbeschränkt
Fackkork	30	38	"
kurze, gerade Kork	25	unbeschränkt	35
Spizkork	25	"	35
Spunde	30	"	unbeschränkt
Senfkork	7	"	"
Korkscheiben für Kronen-			
kork und ähnliche Ver-			
schlüsse	2 1/2	"	"

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Bearbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg. überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg. beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichlag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichlag) vorhandenen Borräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichlag) vorhandenen Borräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,

2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die am Stichlage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art Gewahrhaft haben.

§ 13.

Meldebefehle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebefehlen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldebefehle sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Aufschrift zu versehen und dürfen zu anderen Zwecken als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldebefehle hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstellten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihrer Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Führung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere Lagerbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Borräte an:

1. neuen Korkstopfen (Biosphen), (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1000 Stück,
2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2000 Stück,
4. neuen Korkringen und Korksenbern unter 500 Stück,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Korkerzeugnissen aus Kork (vgl. § 1 e, und zwar neuen unter 5 kg.);

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitze der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung Gewahrhaft haben);

c) Borräte der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/I. 17. ZK IIIa durch amtlichen Freigabeschein Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Verwendung oder Sendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwandelt oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. Sept. 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den Nummer und Ausfertigungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion D, zu richten und haben Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/I. 17. ZK IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Septbr. 1917.
Mainz,

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Preeministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6^a der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Land befindlichen Seidengarne, soweit nicht im folgenden näher bestimmte Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne der Bekanntmachung sind Grege, Drangine, Trame und Kette ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Spinnstoffen des Maulbeers oder Eichen- (Luffah-) Spinnern, oder für Näh- und Stützweite bestimmte Schapp- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in einem schlechten Zustande befinden
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Poil, Reppgarn usw.). Bei Garnen, welche eine Vorbereitung erhalten haben, ist nur die Nachbereitung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Ausland (nicht Hollauslande) eingeführt worden sind.***)
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stützseidengarne.
5. Alle Näh- und Stützseidengarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandelsgegeschäften befinden.
6. Alle Bourettegarnen, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. R. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

(Schluß folgt.)

Das Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsunterlagen oder die Besichtigung und Untersuchung der Lagerbücher oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit

Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstände, die verschwiegen worden sind, im Falle als dem Staate versallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

Der Weltkrieg.

W. S. Großes Hauptquartier, 25. Septbr. (Anteil.)

Bestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die von unserer Artillerie kräftig durchgeführte Bekämpfung der gegnerischen Batterien erzwang zeitweilig ein beträchtliches Nachlassen des feindlichen Feuers an der flandrischen Schlachtfeldfront. Einzelnen starken Feuerwellen folgten keine Angriffe der Engländer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

An der Aisne u. in der Champagne vorübergehende Feuersteigerung und Erkundungsgesche, die uns Gefangene und Beute einbrachten.

Auf dem Ouser der Maas spielten sich zwischen der Straße Vachereauville-Chaumont und Maucourt bei heftiger Artillerietätigkeit driliche Infanteriekämpfe ab. Südlich von Beaumont entrißen unsere Truppen den Franzosen Gräben in 400 Meter Breite und hielten sie gegen mehrere Gegenstöße. Am Chaumevald kam es zu erbitterten Nahkämpfen, welche die Lage nicht änderten. Bei Bezonvaux hatte ein Vorstoß in die feindlichen Linien vollen Erfolg. Im ganzen wurden den Franzosen über 350 Gefangene abgenommen. Nachts brach ein Sturmtrupp bei Malancourt in die feindliche Stellung ein und kehrte mit einer Anzahl Gefangener zurück.

Gestern Abend griffen unsere Flieger England an. Auf militärische Bauten und Speicher im Herzen von London, auf Dover, Southend, Chatam und Sheerness wurden Bomben abgeworfen. Brände bezeichneten die Wirkung. Alle Flugzeuge kehrten unverfehrt zurück. Auch Dünkirchen wurde mit Bomben angegriffen.

Die Gegner verloren 13 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich erlangte den 22. und 23., Leutnant Wüsthof den 21. Luftsieg.

Auf dem Bestlichen Kriegsschauplatz

und an der Mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

* Berlin, 24. Sept. Seine Majestät der Kaiser hat am 18. September eine Reise angetreten, um die Truppen an der rumänischen Front zu besuchen und sich gleichzeitig ein Bild von der wirtschaftlichen Lage des Landes zu machen. In Budapest machte Seine Majestät während eines kurzen Aufenthaltes eine Autofahrt durch die Stadt und wurde von der Bevölkerung schnell erkannt und mit höchstem Jubel begrüßt. Am 21. September fuhr der Kaiser auf einem ungarischen Dampfer von Buirgin donauabwärts nach Cernavoda. Hier traf er mit dem König von Bulgarien, der von dem Kronprinzen und dem Prinzen Ahrill begleitet war, zusammen. Nach Abschreitung der Front einer deutschen Landsturmkompanie blieben die Majestäten zu einer längeren Besprechung beieinander. Im Anschluß hieran geleitete König Ferdinand den Kaiser über die 13 Kilometer lange Brücke von Cernavoda auf das linke Donauufer, wo der Eisenbahnzug gestellt wurde.

Am 22. September durchfuhr Seine Majestät der Kaiser die Schlachtfelder von Vuzarn, Rimnicul, Satat und Focian. Hier sah er Abordnungen der Truppen, die im Herbst 1916 an dem Siegeszug durch Siebenbürgen und Rumänien teilgenommen hatten und jetzt an der Kampffront an der Moldau stehen. Seine Majestät sprach von der großen weltgeschichtlichen Bedeutung dieser Kämpfe, die auch wirtschaftlich für die Heimat von so hohem Werte seien und schloß mit den Worten, daß wenn der Krieg weiter ginge, dies nicht Deutschlands Schuld sei.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober cr. findet eine Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Erntestätten-Erhebung statt, dieselbe erstreckt sich auf Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

Zur Vornahme dieser Erhebung wurde die hiesige Stadt in Bezirke eingeteilt und hiermit beauftragt: für den

1. Bezirk: Brunnenstraße: Herr A. Werner;
2. " Brunnenberg und Rheinstraße: Herr E. Heinemann;
3. " Badweg, Parkstraße, Marktstraße einschl. Sanatorium und Schwalbacher Hof: Herr Karl Sottocasa;
4. " Kirchstraße, Koblenzstraße, Reitallee: Herr J. Moog;
5. " Emserstraße, Gartenfeld, Verbindungsstraße: Herr Aug. Banz;
6. " Adolfsstraße 1 bis einschl. 33: Herr Jos. Rosenstock;
7. " Adolfsstraße 34 bis einschl. 70: Herr E. Helmann;
8. " Adolfsstraße 71 bis einschl. 105: Herr Adg. Müller;
9. " Adolfsstraße 106 bis einschl. 143: Herr A. Krautworst;
10. " Bahnhofstraße mit Mählweg, Bahnhäuser dort selbst u. Gasfabrik: Herr Ferd. Stumpf;
11. " Schmitzberg einschl. B. Hermann u. Dangeberg: Herr Ludw. Köpp;
12. " Erbsenstraße: Herr Louis Kraus;
13. " Außerhalb belegene Mühlen u. Häuser (Dampfwasserkraft, Kottfeld, die beiden Hofmannsmühlen, Ölmühle, Schützenhof, Eisengießerei und Schlachthof: Heinrich Gross jun.;

Die Grundbesitzer und Pächter von Grundstücken werden hiermit ersucht, den vorgenannten Herren genaue Angaben zu machen und die erforderliche Auskunft zu erteilen, die Flächen sind in ha und der Ernteertrag in Zentnern anzugeben, die Angaben sind durch Unterschrift zu becheinigen.

Wer wissentlich unrichtige oder falsche Angaben erstattet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Langenschwalbach, den 17. September 1917.

1709

Der Magistrat.

Reichne Kriegsanleihe und Sorge daß Deine Freunde das Gleiche tun.

Kartoffel-Versorgung.

Alle Kartoffelerzeuger haben täglich aufzurechnen, wieviel Kartoffeln sie täglich geerntet haben.

Bordrucke sind für die Aufrechnung bei der hiesigen Kartoffelverteilungsstelle erhältlich und sofort in Empfang zu nehmen.

Kartoffeln dürfen nur an Versorgungsberechtigte und nur innerhalb der hiesigen Stadt und nur gegen Bezugsscheine abgegeben werden.

Der Empfang der Kartoffelmengen muß von dem Versorgungsberechtigten auf die Rückseite des Bezugsscheines anerkannt sein.

Die Erzeuger haben die eingelösten Bezugsscheine wochenweise der Kartoffelverteilungsstelle abzuliefern.

Langenschwalbach, den 24. September, 1917.

1734

Der Magistrat.

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Vorausichtliche Witterung für 26. September.

Heiter, trocken, tagüber warm.

Bekanntmachung.

Die Hotelbesitzer, Besitzer von Sanatorien, Pensionen und Logierhäuser, sowie die Inhaber von Gast-, Schenke- und Speisewirtschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zeit-, Haus- und Fischwäusche, welche sich am 1. Oktober in ihrem Besitz befindet, bis zum 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle in Berlin anzumelden ist.

Meldefakten können im Büro der Bürgermeisterei bezogen werden.

Langenschwalbach, den 24. September 1917.

1742

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 27. d. Mts., vormittags 11 werden auf eingelegetes Nachgebot im Stadthaus

2 Aecker der Witwe Hammelmann, 157 Ruten 291 Ruten ober der Hardt

nochmals verpachtet.

Langenschwalbach, den 22. September 1917.

1733

Bürgermeisterei.

Die Kurhausbesitzer

werden ersucht, Mittwochs vormittags 10-12 Uhr dem Rathhaus (Magistratzimmer) ein Verzeichnis der anwesenden Badegäste abzugeben, sowie die Fleischkarte für die Gäste zu Ansicht vorzulegen. Für nicht vorgelegte Fleischkarte kann Fleisch nicht bereit gestellt werden.

Langenschwalbach, den 25. September 1917.

1743

Städtische Lebensmittelkommission.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen graphenlinie in Hahn (Taunus) liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Wehen (Taunus), 25. September 1917.

1744

Kaiserliches Postamt.

Vorschuß- u. Credit-Verein

zu Langenschwalbach

nimmt

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

kostenlos entgegen.

Verloren

am Dienstag, den 18. 9. ein grünes Lodencap vom Hotel Metropol bis oberes Gartenfeld. Abzugeben geg. Belohnung bei

1745

Johann Bösel, Oberes Gartenfeld.

In den nächsten Tagen trifft ein Waggon

Woisskraut

hier ein. Bestellungen nimmt entgegen

1746

Frau Wilhelm Haas, Gasthaus zur Krone.

Gesucht

zum 15. Oktober fleißiges Alleinmädchen (Anwartschaft auf Zimmermädchenstelle im Sommer).

1638

Serbel, Haus Ritter.

Im Kraut-

einschm

empfiehlt sich, auch in gemelad. n.

1731

Wich. Le. Erbsen. Nach ist daselbst ein Dung zu verkaufen.

Wir suchen

verläufliche P.

an beliebigen Plätzen ohne Geschäft, befristete Breitung an vorgemerkte Beschäftigung durch uns. Nur Angebote von Selbstständigen erwünscht an den Tag der

Vermiet- u. Verkauf

Frankfurt a. M., 1917

Eine Monats- oder Mädchen

1730